

# **Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz für den Kreis Höxter**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsgrundlage**
- § 2 Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz**
- § 3 Vorsitz und Geschäftsführung**
- § 4 Mitglieder**
- § 5 Sitzungen**
- § 6 Einladung und Tagesordnung**
- § 7 Beratung und Abstimmung**
- § 8 Sitzungs- und Beschlussniederschrift**
- § 9 Arbeitsgruppen**
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung**
- § 11 Inkrafttreten**

**Stand: 14.05.2001**

# **Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz für den Kreis Höxter**

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlage**

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 15.06.2000 gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG NRW - in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst - AV ÖGDG - sowie § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen die Einrichtung einer Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz beschlossen. Der Konferenz obliegen auch die Aufgaben eines Psychiatriebeirates.

Die Funktionsbezeichnungen der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz**

- (1) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene und wirkt durch entsprechende Empfehlungen bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung gesundheitlicher und pflegerischer Angebotsstrukturen mit.
- (2) Die Umsetzung der Empfehlungen der Gesundheits- und Pflegekonferenz erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (3) Ziel der Gesundheits- und Pflegekonferenz ist es, die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung des Kreises Höxter, insbesondere der Kranken, Behinderten und Pflegebedürftigen, unter den Gesichtspunkten Bürgernähe, Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu optimieren. Dies soll erreicht werden durch:
  - Koordinierung und Verbesserung der Zusammenarbeit,
  - regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch,
  - Entwicklung von Instrumenten der Qualitätssicherung und
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz verpflichten sich, die Arbeit des Gremiums unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten durch Zur-Verfügung-Stellen der benötigten Informationen zu unterstützen.
- (5) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird dem Kreistag mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Gesundheits- und Pflegekonferenz zugeleitet.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Der Kreistag des Kreises Höxter bestellt den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz.  
Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, wählt die Gesundheits- und Pflegekonferenz ohne Aussprache aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesundheits- und Pflegekonferenz wird durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird durch den Landrat des Kreises Höxter bestimmt.  
Der Vorsitzende bedient sich zur Erfüllung seines Geschäftsverkehrs der Geschäftsstelle der Gesundheits- und Pflegekonferenz. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Organisation sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz übermitteln der Geschäftsstelle die zur Vorbereitung der Sitzungen erforderlichen Informationen.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz für den Kreis Höxter setzt sich unter Einbeziehung der bisherigen Pflegekonferenz und des bisherigen Psychiatriebeirats sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der AV ÖGDG wie folgt zusammen:
  1. der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
  2. der stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
  3. der Kreisdirektor
  4. ein Vertreter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
  5. ein Vertreter der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
  6. ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
  7. ein Vertreter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
  8. ein Vertreter der im Kreisgebiet niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte für Nervenheilkunde
  9. ein Vertreter der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
  10. ein Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  11. ein Vertreter des Arbeitsamtes
  12. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  13. zwei Vertreter der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung
  - 14.
  15. ein Vertreter der privaten Kranken-/Pflegeversicherung
  16. ein Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung
  17. ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung
  18. ein Vertreter des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
  19. ein Vertreter der Selbsthilfegruppen im Kreis Höxter
  20. ein Vertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

21. ein Vertreter der Träger der Allgemeinkrankenhäuser
22. der ärztliche Leiter der psychiatrischen Abteilung des St. Josef-Hospitals Bad Driburg
23. der ärztliche Leiter des Beratungszentrums Brakel
24. der ärztliche Leiter des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendpsychiatrie Marsberg
25. ein Vertreter der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
26. ein Vertreter der privat-gewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen
27. ein Vertreter der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen
28. ein Vertreter der privat-gewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen
29. ein Vertreter der kommunalen Seniorenvertretungen, ersatzweise ein Senior oder eine Seniorin nach Empfehlung des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
30. die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Höxter
31. ein Vertreter der Patientenbeschwerdestelle der Kath. Hospitalvereinigung Weser – Egge gGmbH

- (2) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz kann weitere fachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Diese besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz und deren Stellvertreter sind von den sie entsendenden Institutionen und Selbstverwaltungsgremien zu bestellen und mit den zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Gesundheits- und Pflegekonferenz notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- (4) Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz sind für die rechtzeitige Weiterleitung der Beratungsergebnisse an die durch sie vertretenen Institutionen und Selbstverwaltungsgremien verantwortlich.

## **§ 5**

### **Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende legt den Ort und die Termine der Sitzungen der Gesundheits- und Pflegekonferenz fest. Die Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

## **§ 6**

## **Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mind. 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 7 Tage abgekürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Gesundheits- und Pflegekonferenz setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss der Konferenz erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Der Vorsitzende hat Vorlagen und Vorschläge der Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz, die mind. 4 Wochen vor der nächsten Sitzung einzureichen sind, in die Tagesordnung aufzunehmen. Vorlagen und Vorschläge sind rechtzeitig schriftlich mit Begründung und ggf. Beschlussvorschlag vorzulegen.

## **§ 7**

### **Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus einer Vorlage ergibt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben oder stillschweigende Zustimmung.
- (4) Namentlich oder geheim wird abgestimmt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf jedes Mitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift. Geheim wird durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

## **§ 8**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern der Konferenz zuzuleiten.
- (3) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Konferenz beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Anerkennung der Einwendung. Der Beschluss ist zu protokollieren und zusammen mit der Einwendung der Originalniederschrift über die von der Einwendung betroffene Sitzung beizufügen.

## **§ 9**

## **Arbeitsgruppen**

- (1) Die Gesundheits- und Pflegekonferenz kann zur Vertiefung einzelner Fragen und zur Vorbereitung von Empfehlungen Arbeitsgruppen bilden. Sie legt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen fest und bestellt den Sprecher, der die Sitzungen der Arbeitsgruppen leitet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden durch den Sprecher in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vorgetragen.
- (2) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Jedes Mitglied der Gesundheits- und Pflegekonferenz ist berechtigt, Änderungen der Geschäftsordnung zu beantragen. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.